

Zuwendungsrichtlinie Kultur des Landkreises Helmstedt

1. Zuwendungszweck

Der Landkreis Helmstedt gewährt Zuwendungen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes in seinem Fördergebiet.

2. Ziel der Fördermittelvergabe

Laut Art. 6 der Niedersächsischen Verfassung ist es Aufgabe von Land, Gemeinden und Landkreisen, Kunst und Kultur zu schützen und zu fördern. Dazu stellen sie nach § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) „in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohnerinnen und Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit“. Der Landkreis Helmstedt trägt mit Zuwendungen (*Kontinuierliche Kleinförderung/Projektförderung*) zum Schutz und zur Förderung von Kunst und Kultur bei. Er initiiert damit Kreativprozesse, schafft kulturelle Identität und Lebensqualität. Ziel ist es, kulturelle Teilhabe und Bildung allen Einwohnerinnen und Einwohner im Landkreis zu ermöglichen.

3. Fördergebiet

Das Fördergebiet ist der Landkreis Helmstedt.

4. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können folgende Antragstellerinnen und Antragsteller erhalten:

- Kulturelle Verbände und Vereine
- freie Gruppen
- Einzelpersonen
- Kulturelle Einrichtungen und Institutionen

5. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden öffentliche Veranstaltungen und Aufführungen im Bereich Kunst und Kultur, Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung, sowie Maßnahmen im Bereich der kontinuierlichen Kleinförderung, die im Landkreis Helmstedt durchgeführt werden.

Zu fördernde Bereiche sind:

- Musik (Live-Konzerte)
- Theater/Laienspiel
- Tanz (Ballett, Ausdruckstanz)

- Museumsarbeit
- Literatur
- Bildende/Darstellende Kunst und Neue Medien
- kulturelle (Weiter-)Bildung und Kulturvermittlung

6. Maßnahmen

6.1 Gefördert werden:

- Honorar-/Gagenzahlungen
- Werbemaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit
- Druckkosten
- Kosten der GEMA, Brandsicherheitswachdienst, Erste Hilfe
- (Miet-)Aufwendungen für Beschallungs-, Licht- und Bühnentechnik
- Mieten im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsort (Saal, Zelt, mobile Toiletten)
- Aufwendungen im Rahmen der kontinuierlichen Kleinförderung

6.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Kommerzielle Einrichtungen und Organisationen
- Projekte und Maßnahmen, die rein kommerzielle Absichten verfolgen
- Städte und Gemeinden/Samtgemeinden des Landkreises Helmstedt, sowie kulturelle Einrichtungen in deren Trägerschaft
- Institutionelle Förderung (laufende Kosten wie zum Beispiel: Mieten/Pachten, Telefon-/Kabel-/Internetgebühren, Portokosten, Reinigungskosten, Strom-/Wasser-/Heizkosten, Müllentsorgung, Kontoführung, u.v.m.)
- Durchführung und Maßnahmen in Verbindung mit Dorf- und Schützenfesten, sowie Osterfeuer
- Ausrichtung von Jubiläen und Jubiläumsveranstaltungen
- Interne Schulungs-, Fortbildungs- und Teambuildingmaßnahmen/-veranstaltungen, sowie Jahreshauptversammlungen und Vereinsfahrten/-freizeiten.
- Investive Projekte, Maßnahmen und Anschaffungen
- Einrichtungsgegenstände für Innen und Außen aller Art
- Renovierungs-/Umbau-/Herstellungs-/Installationskosten
- Antrags- und Genehmigungskosten
- Kosten für die Künstlersozialkasse (KSK)

7. Zuwendungsverfahren

Zuwendungen zur Kulturförderung erfolgen allgemein in Form von anteiligen Zuschüssen als Fehlbedarfsfinanzierung, deren Höhe abhängig ist von dem finanziellen Umfang der Vorhaben, von weiteren Drittmitteln sowie von Eigenmitteln. Fördermöglichkeiten weiterer Zuwendungsgeberinnen und Zuwendungsgeber sind in jedem Fall auszunutzen.

Die Förderung durch den Landkreis Helmstedt ist in der Öffentlichkeit und bei den Maßnahmen bekannt zu geben.

8. Art und Umfang der Förderung

8.1 Kontinuierliche Kleinförderung:

Kultureinrichtungen können durch die *Kontinuierliche Kleinförderung* als gesamte Institution zur Deckung ihrer Gesamtausgaben zweckungebunden gefördert werden (Ausgaben für z. B. Noten, Chorleitung, kleinteilige nicht investive Ausstattungs-/Verbrauchsmaterialien), wenn diese Ausgaben nicht durch Mitgliedbeiträge, Spenden, Erlöse, etc. gedeckt werden können.

Für einen Zuwendungszeitraum von bis zu drei Jahren kann eine konstante jährliche Förder-summe bis zu 1.000,00 € (3.000,00 € insgesamt) beantragt werden; maximal jedoch 30% der förderfähigen Jahresgesamtkosten. Es sind separate schriftliche Auszahlungsanträge für das jeweilige Jahr zu stellen. Ein Verwendungsnachweis gemäß Punkt 13 muss geführt und bis zum 01. März des Folgejahres eingereicht werden.

Kontinuierliche Kleinförderung beantragen können kulturelle Einrichtungen, Vereine und Verbände, die mit ihrem Angebot einen dauerhaften Beitrag zur kulturellen Grundversorgung des Landkreises leisten.

Laufende Sach- und Unterhaltungskosten (siehe Punkt 6.2) sind nicht förderfähig.

8.2 Projektförderung:

Gefördert werden öffentlich zugängliche, einzelne, zeitlich und sachlich abgegrenzte kulturelle Vorhaben.

Allgemein kann die Abdeckung einer verbleibenden Finanzierungslücke beantragt werden, sofern eigene Mittel und Drittmittel nicht ausreichen (Fehlbetragsfinanzierung). Ein Zuschuss durch den Landkreis Helmstedt ist nachrangig.

Gefördert werden 30% der förderfähigen Projektkosten; maximal 2.000,00 € pro Jahr und Antragstellerin/Antragsteller.

Fördervoraussetzung ist, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist. Die Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist möglich.

Die bewilligten Mittel sind zweckgebunden, wobei die Einzelansätze ohne besonderen sachlichen Grund um bis zu 20% abweichen dürfen, soweit die Abweichungen an anderer Stelle kompensiert werden. Der Landkreis kann im Einzelfall, von vornherein oder nachträglich, höhere Abweichungen zulassen. Die Zuwendungsart *Projektförderung* sieht eine Laufzeit von einem Jahr vor.

Hinweis:

Es ist nur eine Förderart (Kontinuierliche Kleinförderung oder Projektförderung) zulässig!

9. Rechtsgrundlage

Eine Förderung basiert auf dieser Richtlinie. Ein Anspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Der Ausschuss Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit des Landkreises Helmstedt entscheidet über die Vergabe der Fördermittel.

Für besondere Veranstaltungen, die von dieser Zuwendungsrichtlinie nicht erfasst sind, ist eine Einzelfallentscheidung durch den Ausschuss Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit möglich. Das gilt auch für Maßnahmen, die zeitlich nicht vorhersehbar waren.

10. Antrag

Formelle Anträge auf Kulturförderung sind schriftlich und fristgerecht bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr an den Landkreis Helmstedt, Kulturabteilung, Südertor 6, 38350 Helmstedt oder per Mail an kultur@landkreis-helmstedt.de zu richten.

Ferner kann zur Antragstellung das Serviceportal auf der Internetseite des Landkreises Helmstedt www.landkreis-helmstedt.de genutzt werden.

Nach der Entscheidung über einen Antrag erhalten Antragstellende in jedem Fall, jedoch frühestens nach der jährlichen Rechtskraft des Haushalts des Landkreises, einen schriftlichen Bewilligungs- bzw. einen Ablehnungsbescheid.

11. Förderverfahren

Der Ausschuss Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit des Landkreises Helmstedt entscheidet über die Vergabe der gestellten Anträge mit der jeweiligen Höhe der Fördermittel. Im Rahmen der Haushaltsberatungen wird die kulturelle Gesamtfördersumme im Kreistag beschlossen.

Die jährliche Höhe der Haushaltsmittel zur kulturellen Förderung ergibt sich aus dem entsprechenden Ansatz im Haushaltsplan.

12. Auszahlung

Die Gewährung und Auszahlung der Zuwendung erfolgt generell nach Rechtskraft des Haushaltes. Der Bewilligungsbescheid enthält neben der genehmigten Zuwendungssumme auch eine vom Zuwendungsempfänger zu unterschreibende Verpflichtungserklärung.

Die Auszahlung erfolgt nach schriftlichem Abruf der Mittel durch den Zuwendungsempfänger. Erfolgt der Mittelabruf nicht bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin, verfällt die Zuwendung. Der schriftliche Auszahlungsantrag ist auf der Internetseite des Landkreises www.landkreis-helmstedt.de herunterzuladen.

Wer bewilligte Fördergelder nicht abrufen, wird für die folgenden zwei Jahre von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

13. Verwendungsnachweis

Sechs Wochen nach Beendigung der geförderten Maßnahme ist ein einfacher Verwendungsnachweis vorzulegen. Bei nicht erfolgter Abgabe eines Verwendungsnachweises kann die Fördersumme (auch teilweise) zurückgefordert werden.

Bei Förderungen bis 500 € ist lediglich ein Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Ab einer Zuwendung von über 500 € ist ein einfacher Verwendungsnachweis vorzulegen mit:

- Tatsächlicher Einnahme-Ausgabeaufstellung,
- Sachbericht mit Angaben zum Projektverlauf, ggf. zu notwendig gewordenen Projektänderungen, zu durchgeführten Veranstaltungen sowie zu Zahl und Struktur der Teilnehmenden,
- Projektdokumentationen, Drucksachen und Medienberichte sollen, wenn vorhanden, beigelegt werden.

14. Prüfung und Rückforderung

Der Landkreis Helmstedt behält sich das Recht einer formellen Belegprüfung vor.

Die Zuwendung wird ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn

- die zweckentsprechende Verwendung nicht erfolgt ist,
- sich die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck so verändert haben, dass die Zuwendung nicht oder nur teilweise benötigt wird,
- der Verwendungsnachweis und der Tätigkeitsbericht nicht/nicht termingerecht vorliegen,
- die Zuwendung nicht termingerecht zur Erfüllung des Zuwendungszweckes verwendet wird,
- die Auflagen des Zuwendungsbescheides nicht/nicht fristgerecht erfüllt werden
- und/oder die bestehenden Mitteilungspflichten verletzt werden.

Es ergeht ein kostenpflichtiger Rückforderungsbescheid. Eine Verzinsung des Rückzahlungsanspruches in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB bleibt vorbehalten.

15. Informationspflicht

Der Landkreis Helmstedt ist durch die Zuwendungsempfänger unverzüglich zu informieren, wenn sich vor, während oder nach der Durchführung eines Projektes entscheidende Änderungen ergeben, die sich auf den Zweck, den Umfang, die Kosten und die Finanzierung des Projektes auswirken.

16. Inkrafttreten

Diese Zuwendungsrichtlinie tritt ab dem 01.10.2024 in Kraft.